

Jurisprud.

IV Ra. 85.

ESTICA

A. 515.

IV Ra. 85.

E. Wohl = Edlen Rathß

der Kaiserlichen Stadt Riga

Verordnung

Für die hieherkommende und allhier
sich aufhaltende fremde Negotianten.

Act. 46, 793.

BIBLIOTH.
ACADEM.
DORPAT.

Edle Wohl: Edlen

der Reichlichen Stadt

Verordnung

Sie der Reichlichen Stadt

der Reichlichen Stadt

Est

TRD Kasmakoye

359



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Da nach Vorschrift einer aus dem Hoch: Erl. dirigirenden Senate, unterm 10ten April a. curr. emanirten hohen Ukase, Em. Wohl: Edlen Rath anbefohlen worden, denen allhie sich aufhaltenden fremden Negotianten, eine auf denen hiesigen Privilegien und Statuten, sich gründende Hand:

X 2

Hand:

Handlungs-Verordnung zu ertheilen, und solche zu publiciren; als hat E. Wohl-Edler Rath, zur allerunterthänigsten Befolgung, dieses so gerechten als gnädigen Befehls und zur Abbeugung der, zur Kränkung der bürgerlichen Vorrechte, abgezweckten, eingeschlichenen Handlungs-Freyheit derer Fremden, jedoch ohne denenselben, durch Uebergebung gewisser speciellen und hier nicht bemerkten Fällen, etwas eingeräumt, noch denen übrigen Privilegien, Handlungs-Ordonnancen, Vorrechten, fundamental und andern bürgerlichen Gesetzen, auch löblichen Gewohnheiten, etwas derogiret zu haben, nachstehende Puncta denen sich allhie aufhaltenden fremden Negotianten, zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, und hiemittelfst verordnet.

1^{mo}.

Es soll kein Fremder, der ausdrücklichen Disposition der Wett-Ordnung, und deren 1^{ten} s. Tit. von Fremden zuwider, auf irgend eine Weise bürgerliche Nahrung treiben, bey Confiscation der Waaren.

2^{do}.

Kein Fremder soll die Waaren, welche er einmal allhie erhandelt, dem 7^{den} Tit. der willkürlichen Gesetze, dem, 1731. hochobrigkeitlich
ema-

emanirten Patente, und der 1733. ergangenen allerhöchsten Kaiserlichen Verfügung zuwider, weder an Fremde, noch an hiesige, bey Verlust der Waaren, wiederum zu veräußern, sich unterwinden; Noch auch dahero

3^{tio}.

Die für eigene Rechnung oder in Commis- sion erhaltene Waaren, als Salz, Hering &c. wenn dieselben einmal verkauft, in der Absicht wieder an sich zu bringen, nicht befugt seyn, um damit allhie, durch Wiederverkauffung gedachter Waaren, einen der hiesigen Bürgerschaft höchst- nachtheiligen Speculations-Handel, zu treiben, bey Straffe der Confiscation.

4^{to}.

Soll kein Fremder mit einem Fremden, dem 2^{ten} s. der Wett-Ordnung, Tit. von Fremden entgegen, bey ohnfehlbarer Confiscation derer Waaren, handeln; d. i. er soll weder von einem sich allhie aufhaltenden, noch zur Stadt kom- menden Fremden, als Pohlen, Reussen &c. Waa- ren erkauffen, noch mit demselben Contracte schlüssen, Geld auf Waaren vorschießen, noch auch etwas an dieselbe verkauffen, oder irgend sonst eine Art der Handlung, als z. E. durch

X 3

Um-

Umsetzung und Verwechslung verschiedener
Münz-Sorten mit den Fremden treiben.

5^{to}

Es soll auch kein Fremder, der klaren Vorschrift der Wett-Ordnung, und deren XIII. S. Tit. von Fremden zuwider, in allen diesen oben benannten, und andern dergleichen Fällen, einige Mascopcy mit einem Bürger, Eingebornen oder Fremden allhie ausgedienten Gesellen, treiben; auch soll dem Fremden, die Verleitung oder der Consens, vorbenannter Personen zu keinem rechtlichen Behelffe dienen, sondern es soll der erste, mit ohnfehlbarer Confiscation derer Waaren, und nach Beschaffenheit derer Umstände, nach Maafgebung der Gesetze annoch anderer willkührlichen Straffe, so wie diese, mit Verlust ihres Bürgerrechts, und anderweitiger nachdrücklicher Beahndung, belegt werden. Und damit

6^{to}

Aller Verdacht einer höchst strafbaren Mascopcy zwischen Bürgern und Fremden auf das sorgfältigste vermieden werde; so soll hinfüro keinem Fremden erlaubt seyn, sich weder mit einem Bürger, noch Eingebornen oder fremden
allhie

allhie ausgedienten Gesellen, in einer Compagnie-Handlung einzulassen; Es sey dann, daß letztere, in Ansehung der Handlung, im Kauffen und Verkauffen, sich ihrer bürgerlichen Freyheiten begäben, und gleich einem Fremden angesehen werden wollten; Gestalt dann auch dieselben nach dem XIII. und XIV. S. hiesiger Wett-Ordnung Tit. von Bürgern u., wann sie Factoreyen treiben und Commissionairs sind, denen Fremden in Ansehung dieser Art des Handels, gleich geachtet werden.

7^{mo}

Da nach dem 7ten Tit. dieser Stadt willkührlichen Gesetze, die Niederlage derer Waaren, ein vorzügliches bürgerliches Vorrecht ist; so soll kein Fremder, weder die für propre Rechnung erhaltene, noch die ihm in Commission gesandte Waaren, worunter jedennoch Wein und Brandtwein, nach Maßgebung der revidirten Wein-Ordnung, und Kram-Waaren, nach Anleitung des folgenden 9ten Puncts dieser Handlungs-Verordnung nicht begriffen, in Kellern, Speichern, Boden, Scheune, oder sonst wo auflegen; sondern nach dem XIV. S. hiesiger Wett-Ordnung, Tit. von Bürgern, dieselbe binnen 4 Wochen, von der Zeit ab, da
das

das Schiff angekommen, an hiesige Bürger, summenweise zu veräußern schuldig und gehalten seyn, bey Verlust der Waaren.

8^{vo}.

Kein Fremder soll außer dem Jahrmärkte, zu Folge der Wett-Ordnung S. 3. Tit. von Fremden, und der Stadt willführlichen Gesetze, Tit. 7. seine Waaren Stück- Ellen- oder Pfundweise, bey Confiscation derer Waaren allhie verkauffen; sondern alles nicht anders, als summenweise, an hiesige Bürger verhandeln.

9^{no}.

Die Specereyen sowohl, als auch andere Kram-Waaren, welche die fremde Negotianten in Commission oder für propre Rechnung erhalten, sollen nach Inhalt der im vorigen Punkte, allegirten Wett-Ordnung, und derer willführlichen Gesetze, und nach Vorschrift Es Erl. hohen Kaiserlichen Reichs Justice Collegii gnädigst ertheilter Resolution d. d. 31. Octobr. 1755. und der Kramer-Compagnie Schraagen in das dazu bestimmte Packhaus gebracht, und daselbst, doch nur an hiesige Bürger summenweise veräußert werden.

10.

10.

Kein Fremder soll, nach Maaßgebung des 5ten S. der Wett-Ordnung, Tit. von Fremden, Salz, Heringe oder irgend einige andere Waaren, außer Erfrischungen, zu ihrem eigenen Behuff, aus denen Schiffen zu erhandeln, befugt seyn, bey unausbleiblicher Confiscation der Waaren.

11.

Die sich hier aufhaltende fremde Negotianten, sollen nach Vorschrift dieser Stadt willführlichen Gesetze, und deren 7den Tit. nicht ihr eigen Rauch und Feuer halten, d. i. nicht ihre eigene Wirthschaft führen, oder durch andere, die keine Bürger oder Bürger Wittiben sind, führen lassen; sondern sich bey Bürgern in Miethe und Kost begeben, bey unfehlbarer nachdrücklichen Straffe. Dahero auch

12.

Denen fremden Negotianten keinesweges allhie ein Immobile, z. E. ein Haus, Speicher, Scheune, &c. erb- und eigenthümlich zu besitzen, verstattet wird.

)(

13.

13.

Und obwohlen E. Wohl = Edler Rath, nach Vorschrift der alten Wett = Ordnung und besonders der 1673. gedruckten, und allhier pro norma vorgeschriebenen Handlungs = Ordonnance, denen fremden Negotianten, nur einen Aufenthalt von zween Monathen im Sommer, zu bestimmen, unstreitig berechtiget, so will Derselbe jedennoch, in so lange dieselben, dieser Handlungs = Verordnung und denen übrigen Gesetzen, die schuldige gehorsamliche Folge geben werden, ihnen einen ungekräncten Aufenthalt, hiemittelt einräumen.

14.

Derjenige, welcher die wieder obangezeigte, oder andere dergleichen, hierinnen nicht bestimmte ähnliche Fälle, sich ereignende Contraventiones, mit Gründe anzeigen würde, soll mit Verschweigung seines Namens, sich des 4ten Theils des confiscirten Guthes, gleich dem Actori officioso, welcher seiner ihm vorgeschriebenen Instruction, zufolge seinem Amte, und der hiebey unabweichlich obliegenden Pflicht, bestens zu invigiliren angewiesen wird, zu erfreuen haben. Wogegen diejenigen, die der Stadt mit Eyd und Pflicht verbunden, und hievon eine gründliche

zu

zuverlässige Wissenschaft gehabt, und es nicht gebührend angezeigt, mit nachdrücklicher willführlicher Straffe, angesehen werden sollen: die andere Hälfte derer mit Confiscation belegten Waaren, fället dem Publico anheim.

15.

Und damit weder die hier befindliche, noch jährlich neuankommende fremde Negotianten sich mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so sollen vorstehende Puncta durch den Druck bekannt gemacht, und durch die Affiction an denen gewöhnlichen Orthen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Publicatum Rigæ d. 17. Jun. 1756.

